

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS]

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am **11. Dezember 2015** folgende

7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS]

beschlossen:

Artikel 1

Der § 26 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3 und 6 erhalten folgende Fassung

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,41 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (6) Für die Bereitstellung eines Standrohres inkl. Messeinrichtung wird pro angefangenem Tag eine Benutzungsgebühr von 1,50 € (1,40 € zzgl. gesetzl. MwSt.), insgesamt jedoch mindestens 20,00 € erhoben. Zusätzlich wird bei evtl. Beschädigungen oder Defekten der Armatur der tatsächliche Reparaturaufwand erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 11. Dezember 2015

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Die 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS] wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 14. Dezember 2015

Der Magistrat
Der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister